

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen

und

der Gemeinde Sufers, Poststrasse 13, 7437 Sufers

betreffend

Auflösung der Korporation Görwald und die damit verbundene Aufteilung der Waldflächen, Grundstücke, Gebäude, Strassen- und Strasseninfrastrukturen sowie Vermögen (Bankguthaben).

1. Grundsatz

Mit der Auflösung der Korporation Görwald sollen grundsätzlich sämtliche Waldflächen, Grundstücke, Gebäude sowie Strassen und Strasseninfrastrukturen jener Gemeinde zugeteilt werden, auf deren Territorialgebiet sie liegen. Damit übertragen werden auch die künftigen Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten. Die frei verfügbaren Vermögen (Bankguthaben) sollen gemäss Art. 16. der Statuten der Korporation Görwald (Gemeinde Rheinwald 88% und Gemeinde Sufers 12%) aufgeteilt werden.

2. Waldflächen:

Da die Korporation Görwald hauptsächlich Wald, aber nicht Grundstückbesitzerin ist, werden die Waldflächen entlang der Territorialgrenze geteilt und jener Gemeinde zugeteilt, auf deren Territorialgebiet sie liegen. Die Gemeinde Sufers erhält ca. 70% Waldfläche, sprich 623.96ha. Die Gemeinde Rheinwald erhält ca. 30% Waldfläche, sprich 271.87ha. Der Einfachheit halber wurden die Prozentangaben gerundet.

3. Grundstücke

Sämtliche Grundstücke welche im Besitz der Korporation Görwald sind, werden jener Gemeinde zugeteilt, auf deren Territorialgebiet sie liegen.

Folgende Grundstücke gehen ab Auflösung der Korporation Görwald an die Gemeinde Rheinwald über:

Grundstück-Nr.	Gemeinde	Lokalname	Plan – Nr.	Fläche m2
358	Rheinwald	Steina	4	542
811	Rheinwald	Oberi Strala	20	15'302
813	Rheinwald	Ober Rüti	21	2'182
815	Rheinwald	Ober Rüti	21	22'435
1119	Rheinwald	Äbi	33	129'327

Folgende Grundstücke gehen ab Auflösung der Korporation Görwald an die Gemeinde Sufers über:

Grundstück-Nr.	Gemeinde	Lokalname	Plan – Nr.	Fläche m2
143	Sufers	Geissrüg	6	4710
151	Sufers	Crestawald / Schmelzi	6	7684

4. Gebäude:

Sämtliche Gebäude, welche im Besitz der Korporation Görwald sind, werden jener Gemeinde zugeteilt, auf deren Territorialgebiet sie liegen. Ab Übernahmedatum fällt die Zuständigkeit für den Unterhalt der Gebäude an den neuen Besitzer.

Folgende Gebäude gehen ab Auflösung der Korporation Görwald an die Gemeinde Rheinwald über:

Gebäudeart	Gebäude-Nr.	Grundstück-Nr.	Gemeinde	Lokalname
Stall	174 B	813	Rheinwald	Ober Rüti
Stall / Remise	126 A	811	Rheinwald	Ober Strala
Schopf	1-84	1119	Rheinwald	Äbi
Bienenhaus	1-83	1119	Rheinwald	Äbi
Wohnhaus/Werkhof	118	358	Rheinwald	Steina

Folgende Gebäude gehen ab Auflösung der Korporation Görwald an die Gemeinde Sufers über:

Gebäudeart	Gebäude-Nr.	Gebäude-Nr.	Gemeinde	Lokalname
Magazin / Hütte	352	356 PDB 01	Sufers	Geissrück
Bunker	351 A	143	Sufers	Geissrück
Blockhütte	120	331 PDB 03	Sufers	Rosskopf

5. Strasse- und Strasseninfrastrukturen:

Sämtliche Strassen- und Strasseninfrastrukturen, welche im Besitz der Korporation Görwald sind, werden jener Gemeinde zugeteilt, auf deren Territorialgebiet sie liegen. Ab Übernahmedatum fällt die Zuständigkeit für den Unterhalt der Strassen und Strasseninfrastrukturen an den neuen Besitzer, ausser für die unter Punkt 6. dieser Vereinbarung speziell aufgeführten und in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Wegabschnitte.

6. Unterhaltungspflicht der Gemeinde Sufers für Wegabschnitte auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Rheinwald

Die Gemeinde Sufers ist ab Übernahmedatum für sämtliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf den nachfolgenden und in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Wegabschnitten, welche auf dem territorialgebiet der Gemeinde Rheinwald liegen, zuständig:

- Blockhüttenstrasse, Grundstück 648, ab Abzweigung Panellstrasse bis Territorialgrenze
- Seeweg, Grundstück 12, ab Barriere bis Territorialgrenze

Unter Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten fallen der ordentliche Unterhalt, der ausserordentliche Unterhalt (z.B. Instandstellung von Unwetterschäden) sowie Gesamtanierungen und Erneuerungen.

Liegt es im Interesse der Gemeinde Rheinwald, dass Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Wegabschnitten durchgeführt werden, so ist ein separater Kostenteiler unter Einbezug der Interessenz auszuhandeln.

7. Vermögen (Bankguthaben)

Frei verfügbare Vermögen (Kontokorrent, Sparkonti usw.)

Das frei verfügbare Vermögen (Bankguthaben) wird gemäss Art 16. der Statuten der Korporation Görwald nach Eigentumsverhältnissen (Gemeinde Rheinwald 88% und Gemeinde Sufers 12%) aufgeteilt. Stichtag ist der Kontostand per 31.12.2022. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt noch Gutschriften, oder Belastungen anfallen, welche die aufgelöste Korporation Görwald betreffen, so sind diese nach demselben Schlüssel aufzuteilen. Die Gemeinde Rheinwald übernimmt die Federführung für solche Aufteilungen. Der Einfachheit halber soll das Kontokorrent lautend auf die Korporation Görwald bis am 30.06.2023 weitergeführt und danach aufgelöst werden.

Gesperrte Vermögen (Depositenkonti)

Das gesamte Vermögen auf den Depositenkonti ist für das Sonderwaldreservat Görwald bestimmt. Das Vermögen wird analog Punkt 1 dieser Vereinbarung zu 30% der Gemeinde Rheinwald und zu 70% der Gemeinde Sufers zugeteilt. Das aufgeteilte Vermögen ist von beiden Gemeinden auf den eigenen Forstdepositen für die Verwendung fürs Sonderwaldreservat Görwald zu sperren und schlussendlich aufzuwenden.

Ort/Datum: _____

Gemeinde Rheinwald

Christian Simmen
Gemeindepräsident

John Turner
Gemeindeschreiber

Ort/Datum: _____

Gemeinde Sufers

Christoph Zeitz
Gemeindepräsident

Daniela Fravi
Gemeindeschreiberin

Anhang 1, Karte Art. 5 + 6

Unterhaltungspflicht der Gemeinde Sufers für Wegabschnitte auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Rheinwald

Geoperal da l'administraziun varamung
Geoperal da l'administraziun chazzunala
Geoperal da l'administraziun cativale

